

RS OGH 1998/8/20 10ObS276/98f, 3Ob130/05x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.1998

Norm

ZPO §63

ZPO §65 Abs2

ZPO §72 Abs3

Rechtssatz

Im Hinblick auf die Ausnahmen von der Anwaltpflicht auch im Rechtsmittelverfahren in Verfahrenshilfeangelegenheiten (§ 72 Abs 3 ZPO) ist davon auszugehen, dass die Zustellung des den Antrag auf Verfahrenshilfe abweisenden Beschlusses an den Kläger selbst, der zuvor durch einen Rechtsanwalt vertreten war, erfolgen kann.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 276/98f

Entscheidungstext OGH 20.08.1998 10 ObS 276/98f

- 3 Ob 130/05x

Entscheidungstext OGH 30.06.2005 3 Ob 130/05x

Vgl auch; Beisatz: Wurde der den Antrag abweisende oder zurückweisende Beschluss sowohl der Partei als auch deren bisherigem Rechtsvertreter zugestellt, so wird der Lauf der Berufenungsfrist (§ 464 Abs 3 ZPO) durch die Zustellung an die Partei ausgelöst. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110717

Dokumentnummer

JJR_19980820_OGH0002_010OBS00276_98F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at